

§ 68

Anstrich

(1) Gesundheitschädigende Anstrichmittel sind wie feuergefährliche Anstrichmittel zu behandeln (§ 80 Abs. 1).

(2) Arsenhaltige Anstrichmittel dürfen nicht zum Anstreichen von Innenräumen verwendet werden.

(3) Nach Ausführung von Malerarbeiten hat sich jeder vor dem Essen die Hände zu reinigen.

§ 69

Ausgasung

(1) Bei der Schädlingsbekämpfung mit giftigen Stoffen sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften genau zu beachten.

(2) Ausgaste Schiffsräume dürfen erst wieder betreten werden, nachdem der Schiffsleitung von zuständiger Stelle die Ungefährlichkeit des Betretens bescheinigt ist. Das Schlafen in ausgegasteten Räumen ist in der der Ausgasung folgenden Nacht verboten. Das der Ausgasung ausgesetzte Bettzeug ist vor Wiederbenutzung gründlich zu lüften.

§ 70

Schutzbrillen

Bei Arbeiten, die die Augen gefährden, sind Schutzbrillen zu benutzen.

§ 71

Gefährliche Arbeiten

Bei allen Arbeiten, die außenbords oder an sonstiger gefährlicher Stelle ausgeführt werden müssen, hat die Schiffsleitung die notwendigen Maßnahmen gegen Abstürze zu treffen. Außenbordsarbeiten dürfen bei in Fahrt befindlichen Schiffen nur in dringenden Fällen ausgeführt werden.

§ 72

Arbeiten mit Tauwerk

Bei Arbeiten mit Tauwerk oder Festmachern ist darauf zu achten, daß niemand mit Armen oder Beinen in die Buchten gerät.

Fischereieinrichtungen

§ 73

Fischwinden

(1) Die Zylinder und Dampfleitungen der Dampfwinden sind, soweit sie nicht durch ihre Lage geschützt sind, mit Vorkehrungen zu versehen, die das Bedienungspersonal gegen Verbrennung schützen. Ins Freie strömender Dampf ist so abzuleiten, daß Personen nicht verbrüht werden können.

(2) Zahnräder, Kurbeltriebe u. dgl. sind mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.

§ 74

Königsroller

Die Königsroller sind mit Schutzgeländer, das auf Neubauten seitlich 30 cm über die Rollen hinausragt, zu versehen. Auf der Seite ist doppeltes Geländer vorzusehen.

§ 75

Löschgeschirr

Das Löschgeschirr und die Drähte, an denen die Löschräder angebracht sind, müssen genügend stark sein.

§ 76

Hakentauroller

Neue Hakentauroller sind nicht auf, sondern in dem Schanzkleid anzuordnen. In der Nähe ist folgende Inschrift anzubringen: „Nicht beim Hieven zwischen Hakentau und Schanzkleid treten.“

§ 77

Kurrleinen

Für die Markierung der Kurrleinen darf nur Tauwerk und nicht Draht benutzt werden. Am Backschott ist eine Inschrift anzubringen: „Beim Hieven und Fieren nicht die Kurrleine überschreiten“.

§ 78

Netze und Fanggeräte

Alle Gerätschaften zum Fischen müssen in guter Beschaffenheit sein. Netze und Fanggeräte, die während der Fahrt nicht im Gebrauch sind, müssen an Bord gut verstaut und so sicher gezurrt sein, daß das Wasser durch die Wasserpforten frei abfließen kann.

§ 79

Windenedienung

(1) Leinen am Spillkopf der Fischwinden auf Fischdampfern dürfen auf See nur bedient werden, wenn ein zweiter Mann am Absperrventil steht.

(2) Winden müssen Sperrklinken und eine wirkungsvolle Bremsvorrichtung haben.

Die Sperrklinke von Handwinden muß beim Hochwinden auf dem Sperrrad liegen. Es ist verboten, Lasten lediglich durch Zurückdrehen der Windenkurbel ohne Benutzung der Bremsvorrichtung zu fieren.

(3) Netzwinden mit Eigenantrieb müssen von der Brücke aus zusätzlich abschaltbar sein.

Feuerschutzvorschriften

§ 80

Anstrichmittel

(1) Feuergefährliche Farben dürfen nirgends in völlig geschlossenen Räumen, wie Wasser- und Ballasttanks, Doppelböden, Vor- und Hinterpiek, und in sonstigen Räumen, die nicht ausreichend gelüftet werden können, Verwendung finden. Wo feuergefährliche Farben in Innenräumen verwendet werden, sind diese vor, während und nach der Arbeit zu lüften. Während der Arbeit darf bei Verwendung feuergefährlicher Farben kein offenes Licht benutzt und nicht geraucht werden.

(2) Farben, die nach dem Erhärten noch leicht brennen, dürfen nicht verwendet werden.